§ 31 Praktische Prüfung

[1]Im Fach Übungsunternehmen ist neben der schriftlichen Prüfung gemäß § 29 Abs. 1 Satz 1 eine praktische Prüfung nach Maßgabe näherer Bestimmungen des Staatsministeriums abzuleisten. [2]Die Prüfung beinhaltet die Bearbeitung einer betrieblichen Problemstellung des Übungsunternehmens durch die Schülerin oder den Schüler sowie ein anschließendes Prüfungsgespräch ausgehend von der gestellten Situation. [3]Das Prüfungsgespräch wird von zwei Lehrkräften abgenommen. [4]Es findet als Einzel- oder als Gruppenprüfung mit höchstens drei Prüflingen statt und soll im Allgemeinen je Prüfling zehn Minuten dauern. [5]Bei der Bildung der Note der praktischen Prüfung im Fach Übungsunternehmen zählt die Bearbeitung der betrieblichen Problemstellung dreifach, das Prüfungsgespräch einfach. [6]§ 29 Abs. 3 und 4 gilt entsprechend.